

WOLFGANG PANKA
WALTER VENEDEY
DETLEF KOLLOGE
DR. GREGOR GYSI
HARDY LANGER
RECHTSANWÄLTE

Abschrift

FASANENSTRASSE 72
D-10719 BERLIN (CHARLBBG.)
TEL. +49 (30) 881 60 67
+49 (30) 883 86 86
FAX +49 (30) 882 45 80
I-NET www.pvkgld.de
E-MAIL rae@pvkgld.de

RA_{ab} PANKA · VENEDEY · KOLLOGE · DR. GYSI · LANGER
FASANENSTRASSE 72 · D-10719 BERLIN (CHARLBBG.)

Bundesministerium der Verteidigung
Herrn Bundesminister
Dr. Peter Struck
Postfach

11055 Berlin

Berlin, 30.04.2004 gy-ko

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Struck,

der Solidarische Interessenverband NVA-Radargeschädigter und Hinterbliebener „nva-radar“ hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Das Vorhandensein einer Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Die Mitglieder des Verbandes wurden bisher durch die Rechtsanwälte Dr. Reiner Geulen und Dr. Remo Klinger in der Schaperstraße 15 in 10719 Berlin vertreten.

Mir liegt die Korrespondenz zwischen Vertretern Ihres Ministeriums und den Rechtsanwälten Dr. Geulen und Dr. Klinger vor. Es geht um Ansprüche ehemaliger NVA-Angehöriger bzw. ihrer Hinterbliebenen wegen gesundheitlicher Schädigung durch die Tätigkeit an Radareinrichtungen der NVA.

In dieser Angelegenheit wende ich mich noch einmal außergerichtlich an Sie, um hinsichtlich eines Verzichts auf die Einrede der Verjährung doch noch eine Verständigung zu erzielen und damit eine Vielzahl von Klageerhebungen zu vermeiden. Nach Einschätzung des von mir vertretenen Interessenverbandes wird meine Sozietät sowohl von den etwa 150 Mitgliedern des Interessenverbandes als auch von weiteren ca. 300 Betroffenen beauftragt werden, so zeitnah wie möglich noch in diesem Jahr beim zuständigen Landgericht in Frankfurt (Oder) Klage zu erheben, um den Eintritt einer Verjährung ihrer Ansprüche in diesem Jahr zu vermeiden.

Eine solche Klagewelle belastete die ohnehin durch Krankheit erheblich beeinträchtigten NVA-Radargeschädigten und ihre Familien bzw. die Hinterbliebenen ideell und materiell. Belastungen gäbe es aber auch für das Bundesverteidigungsministerium und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Außerdem erzeugte eine solche Klagewelle ein großes öffentliches Interesse, auch hinsichtlich der Frage, weshalb wieder einmal ehemalige Bundeswehrangehörige und ehemalige NVA-Angehörige

durch das Bundesverteidigungsministerium so unterschiedlich behandelt werden, selbst in der Frage des Verzichts auf die Einrede der Verjährung.

Dabei ist all dies vermeidbar, selbst dann, wenn das Bundesverteidigungsministerium in vollem Umfange seinen bisherigen Rechtsstandpunkt aufrecht erhalten will.

Das Bundesverteidigungsministerium geht davon aus, laut Einigungsvertrag für so genanntes deliktisches Handeln der NVA nicht zu haften. Darüber hinaus vertritt es die Auffassung, dass selbst dann, wenn eine solche Haftung gegeben wäre, und das Staatshaftungsgesetz der DDR griffe, die Ansprüche der radargeschädigten ehemaligen NVA-Angehörigen und ihrer Hinterbliebenen zum gegenwärtigen Zeitpunkt längst verjährt wären.

In einem Schreiben vom 13. 11. 2003 an das Bundesverteidigungsministerium hat der frühere bevollmächtigte Rechtsanwalt Dr. Geulen versucht, gegen diese beiden Standpunkte zu argumentieren. Darauf erwiderte Ihr parlamentarischer Staatssekretär, Walter Kolbow, mit Schreiben vom 19. 12. 2003, dass das Bundesverteidigungsministerium bei seinem Standpunkt bleibe und deshalb die gewünschte Verzichtserklärung hinsichtlich der Einrede der Verjährung nicht abgeben könne.

Mit dem heutigen Schreiben soll nicht versucht werden, das Bundesverteidigungsministerium von seinen oben genannten Standpunkten abzubringen. Dennoch könnte die Klagewelle vermieden werden, wenn das Bundesverteidigungsministerium wenigstens eine Erklärung nachfolgenden Inhalts abgäbe. In dieser Erklärung könnte das Bundesverteidigungsministerium zunächst seinen Standpunkt bekräftigen, nicht für deliktisches Handeln der NVA zu haften. Daraus ergäbe sich die Konsequenz, Ansprüche der betroffenen ehemaligen NVA-Angehörigen, ihrer Hinterbliebenen und vorgeburtlich geschädigten Kinder auf Schadenersatz nicht anerkennen und befriedigen zu können. In einem zweiten Punkt könnte das Bundesverteidigungsministerium erklären, dass selbst dann, wenn dieser Sachverhalt anders beurteilt werden sollte und ursprünglich Ansprüche gegeben gewesen wären, nach seiner Auffassung längst Verjährung eingetreten wäre. In einem dritten Punkt könnte dann erklärt werden, dass mithin der jetzt erklärte Verzicht auf die Einrede der Verjährung zugunsten der betroffenen ehemaligen NVA-Angehörigen, ihrer Hinterbliebenen bzw. von Kindern mit vorgeburtlichen Schädigungen in diesem Zusammenhang nur dann greife, wenn entgegen der Annahme des Bundesverteidigungsministeriums nicht nur ein Anspruch bestünde, sondern dieser auch bis zum Beginn des Jahres 2004 noch nicht verjährt gewesen sei.

In diesem Falle könnten in den beiden laufenden Musterverfahren vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) und gegebenenfalls vor höheren Gerichten alle offenen und strittigen Fragen geklärt werden, einschließlich der Frage, ob vor dem Jahr 2004 bereits Verjährung eingetreten ist. Entweder die Ansprüche der betroffenen ehemaligen NVA-Angehörigen bzw. ihrer Hinterbliebenen auf Schadenersatz bestehen nicht, dann würde sich später eine Geltendmachung durch die Betroffenen erübrigen. Oder aber, ihnen würde ein entsprechender Schadenersatzanspruch zugestanden werden, dann wäre sicherlich mit allen Betroffenen ohne gerichtliche Verfahren eine Verständigung mit Ihrem Ministerium möglich.

Sollte das Bundesministerium auch in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung eine Verzichtserklärung auf die Einrede der Verjährung ablehnen, müsste unterstellt werden, dies nur in der Hoffnung zu tun, dass nicht alle Betroffenen sich eine Klage leisten können und deshalb ein Teil der Ansprüche später nicht befriedigt werden müsse. Allerdings darf bezweifelt werden, ob es das Bundesverteidigungsministerium im Fall erfolgreicher Prozesse tatsächlich durchhielte, einen Teil der Betroffenen ohne Entschädigung ausgehen zu lassen, nur weil ihm die psychische Kraft oder die materielle Möglichkeit fehlte, einen Prozess zu führen.

Es sei noch einmal betont, dass mit einer solchen Erklärung das Bundesverteidigungsministerium keine bisherigen Rechtsstandpunkte aufgäbe. Es verhinderte nur eine Klagewelle. Dies ist meines Erachtens nicht nur im Interesse der betroffenen NVA-Angehörigen bzw. ihrer Hinterbliebenen und ihrer Familien geboten, sondern auch im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und damit des Etats des Bundesverteidigungsministeriums. Wenn nämlich sämtliche Betroffenen anderenfalls gezwungen werden, Klage zu erheben, entstünden zumindest in den Fällen zunächst unnötige Kosten, in denen das Gericht gesetzlich verpflichtet ist, den Klägern Prozesskostenhilfe zu gewähren. Darüber hinaus wäre auch das Bundesverteidigungsministerium verpflichtet, sich vor einem Landgericht anwaltlich vertreten zu lassen und ist für jedes einzelne Klageverfahren gegenüber den eigenen Rechtsanwälten vorschusspflichtig.

Selbst wenn die Betroffenen ihre Prozesse verlören bzw. später ihre Klagen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung zurücknahmen, blieben die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler im Umfange der Prozesskostenhilfe belastet.

Ohne die geforderte Verzichtserklärung träte eine erhebliche und eben vermeidbare Belastung der ohnehin schon geschädigten NVA-Angehörigen bzw. ihrer Hinterbliebenen und ihrer Familien ein. Dies widerspräche der Fürsorgepflicht des Bundesverteidigungsministeriums und kann auch nicht im moralisch-politischen Interesse des Ministeriums liegen. Letztlich sei darauf hingewiesen, dass das Ministerium nicht ausschließlich kann, entgegen seiner Annahme zu haften und schadenersatzpflichtig zu sein. In diesem Falle vergrößerte das Ministerium aber die Belastung für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, wenn es die gewünschte Erklärung nicht abgäbe und deshalb neben den dann zu erfüllenden Ansprüchen der Betroffenen auch noch in einem erheblichen und vermeidbaren Umfang Gerichtskosten, eigene Rechtsanwaltskosten und Rechtsanwaltskosten der mehreren hundert Kläger zu bezahlen hätte.

Aus den genannten Gründen ist die Abgabe der gewünschten Erklärung nicht nur im Interesse der Betroffenen geboten. Sie liegt auch im Interesse des Bundesverteidigungsministeriums und dient der Vermeidung erheblicher finanzieller Belastungen auch des Ministeriums. Eine solche Vermeidung scheint mir vor allem dann zwingend geboten zu sein, wenn sie möglich ist, ohne einen Rechtsstandpunkt aufzugeben. Dies wurde dargelegt.

Allerdings muss Ihre Entscheidung zügig getroffen werden. Eine solche Erklärung für sämtliche Betroffenen müsste bis 31. Mai 2004 vorliegen, wenn die beschriebene Klagewelle vermieden werden soll.

Diesbezüglich bitte ich um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gysi

Dr. Gysi

Rechtsanwalt